

ZVR 2009/172

§ 93 Abs 1 StVO;
§ 1096 Abs 1,
§§ 1313 a, 1319 a
ABGB

OGH 31. 3. 2009,
1 Ob 55/09 h
(LG Leoben
12. 12. 2008,
1 R 334/08 x,
BG Mürzzuschlag
6. 6. 2008,
2 C 1328/06 y)

→ Zeugin stürzt vor nicht gestreutem Eingang einer Polizeiinspektion: Rechtsträger haftet

§ 93 Abs 1 StVO; § 1096 Abs 1, §§ 1313 a,
1319 a ABGB

Die im öff Recht begründete Verkehrssicherungspflicht eines Rechtsträgers erstreckt sich grundsätzlich auch auf den unmittelbaren Eingangsbereich

Sachverhalt

[Unfallhergang und Verteilung der Pflichten zur Schneeräumung]

Die Kl suchte am 23. 2. 2006 aufgrund einer Zeugenladung in einem Verwaltungsstrafverfahren die Polizeiinspektion L auf. Der Eingangsbereich zur Polizeiinspektion war vereist und nicht ausreichend gestreut.

Die Kl rutschte auf einer Eisplatte unmittelbar vor dem Podest, das sich vor der Eingangstüre befand, aus und verletzte sich beim Sturz. Die NI ist Eigentümerin des Gebäudes, in dem sich die Polizeiinspektion befindet, und des Vorplatzes vor dem Eingang. Die bekP hat die Räumlichkeiten der Polizeiinspektion von der NI gemietet.

Vermieterin und Mieterin gingen davon aus, dass die Schneeräumung Aufgabe der Vermieterin sei. Bei Bedarf streuten die Polizeibeamten aber auch selbst.

Die Kl beehrte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht € 5.000,- Schmerzensgeld. Die bekP berief sich insb auf die Verpflichtung der Vermieterin, den Eingangsbereich zu streuen.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG verpflichtete die bekP zur Zahlung von € 3.500,-.

Das BerG reduzierte das eingeklagte Schmerzensgeld auf € 2.500,-.

Der OGH gab der Rev der bekP nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

...

[Verkehrssicherungspflicht als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung]

Die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehört zur Privatwirtschaftsverwaltung (*Schragel*, AHG³ Rz 120; 1 Ob 5/91 mwN). Es geht hier also nicht um Schäden nach dem AHG, das die Kl auch nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen hat.

[Öff-rechtliche und privatrechtliche Sonderverbindung]

Der OGH hat in der – bereits von den Vorinstanzen zit – E 1 Ob 5/91 (Sturz einer Partei an einer aufgrund der Unvorsichtigkeit einer Reinigungskraft nassen Stelle eines Fußbodens in einem von der Rep Österreich gemieteten Polizeigebäude) eine im öff Recht begründete Sonderbeziehung eines verkehrssicherungspflichtigen Rechtsträgers zu dem Geschädigten angenommen, der ein öff Gebäude betritt, um eine dort untergebrachte, im hoheitlichen Bereich agierende

reich zu einem vom Rechtsträger angemieteten öff Gebäude (hier: Sturz einer zu einer Polizeiinspektion im Verwaltungsstrafverfahren vorgeladenen Zeugin).

Dienststelle in Anspruch zu nehmen, etwa wegen einer gesetzlichen Verpflichtung oder um Anträge zu stellen, Rechtsauskünfte einzuholen etc. Bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, die im Privatrechtsverkehr bereits bei Betreten von Geschäftsräumlichkeiten begründet werde, hafte der Rechtsträger bei Schädigung durch einen Gehilfen nach § 1313 a ABGB.

[Streu- und Säuberungspflicht bei Gefahrenlage trotz im 1. Stock angemieteter Polizeiinspektion]

§ 1319 a ABGB betrifft nur die Deliktshaftung und wird bei Haftung wegen Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten verdrängt (RIS-Justiz RS0023459; *Harrer* in *Schwimann*³ § 1319 a ABGB Rz 28). Der Inhaber eines Geschäftslokals ist aufgrund (vor-)vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber (potentiellen) Kunden verpflichtet, den Eingang und den unmittelbar davor befindlichen Bereich zu säubern und zu streuen. Diese räumliche Beschränkung auf den unmittelbaren Eingangsbereich vor dem Geschäftslokal berücksichtigt den allgem Grundsatz, dass (auch vertragliche) Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden sollen und eine Verkehrssicherungspflicht Verfügungsmacht und Einflussnahme auf den Gefahrenbereich voraussetzt (2 Ob 60/08 z mwN). Bei Schadenersatzansprüchen aus Verletzung (vor-)vertraglicher Schutzpflichten sind die Eigentumsverhältnisse an dem Eingangsbereich vor einem Geschäftslokal nicht maßgeblich (2 Ob 158/06 h). Diese Schutzpflichten werden auch nicht dadurch obsolet, dass andere Personen zur Räumung und Streuung der betroffenen Fläche verpflichtet sind (2 Ob 158/06 h; 2 Ob 139/08 t).

Da die im öff Recht begründete Verkehrssicherungspflicht einer (vor-)vertraglichen gleichzuhalten ist (1 Ob 5/91; *Harrer*, aaO § 1295 ABGB Rz 60), gelten diese Kriterien genauso im konkreten Fall. Die vertragliche Verkehrssicherungspflicht der NI und Vermieterin (§ 1096 Abs 1 Satz 1 ABGB), dem Mieter und anderen durch den Mietvertrag geschützten Personen (wie DN: 2 Ob 216/03 h) einen sicheren Zugang zum Bestandsobjekt zu gewährleisten (RIS-Justiz RS0104241), beseitigt nicht die Verkehrssicherungspflicht des bekl Rechtsträgers im Verhältnis zu seinen „Kunden“. Die – in der Rev ohnehin nicht behandelten – Fragen der Eigenschaft der bekP als Wegehalter und des Haftungsprivilegs (§ 1319 a Abs 3 ABGB) stellen sich bei diesem Ergebnis nicht.

Soweit die bekP auf die Lage der angemieteten Räumlichkeiten nur im ersten Stock des Gebäudes verweist und mit diesem Argument eine Ausdehnung der Verkehrssicherungspflichten auf außerhalb des Gebäudes gelegene Bereiche als unzumutbar ablehnt,

Privat- und öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflichten sind grundsätzlich gleichgeschaltet; Fortschreibung von 1 Ob 5/91.

handelt es sich um unzulässige Neuerungen. Die bekLP hat zugestanden, Mieterin von Räumlichkeiten zu sein, in denen sich eine Polizeiinspektion befindet. Festgestellt wurde, dass sich der Unfall unmittelbar vor dem Podest zum Eingang zur Polizeiinspektion ereignete. Vorbringen der bekLP, die eine unzumutbare Ausweitung von Verkehrssicherungspflichten zu behaupten und zu beweisen hätte (vgl. RIS-Justiz RS0023355; vgl. RS0037797), oder ihrer NI zu der Lage der gemieteten Dienststelle bzw. der Erreichbarkeit anderer Räumlichkeiten ebenfalls nur über diesen Zugang, fehlte in erster Instanz. Fest steht außerdem

die bei Bedarf erfolgte Streuung des Eingangsbereichs durch die Polizeibeamten selbst, was die Möglichkeit einer gewissen Einflussnahme auf den Gefahrenbereich darstellt.

[Rechtssatz]

Ergebnis: Die im öff. Recht begründete Verkehrssicherungspflicht eines Rechtsträgers erstreckt sich grundsätzlich auch auf den unmittelbaren Eingangsbereich zu einem vom Rechtsträger angemieteten öff. Gebäude (hier: Vorladung zu einer Polizeiinspektion in einem Verwaltungsstrafverfahren).

Anmerkung:

1. Wenn es infolge unzureichender Schneeräumung zu einer Verletzung kommt, sind Komplikationen vorprogrammiert: **Wen** kann der Geschädigte aufgrund **welcher Anspruchsgrundlage** und nach **welchem Haftungsmaßstab** in Anspruch nehmen? In Betracht kommen die Wegehalterhaftung nach § 1319 a ABGB, die Schneeräumspflicht des Anrainers nach § 93 StVO sowie eine Einstandspflicht nach einer Sonderbeziehung unter Einschluss eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses. Und weil das noch nicht genug ist, kommt mitunter auch noch eine Einstandspflicht aus einem Vertrag zugunsten Dritter in Betracht, nämlich zwischen Mieter und Vermieter zugunsten bestimmter geschützter Dritter. Die vorliegende E. erweitert dieses Spektrum um eine weitere Variante. Es stellt sich die Frage, ob eine **öff-rechtliche Sonderbeziehung** einem (**vor-**)**vertraglichen Schuldverhältnis** entspricht mit der Folge, dass eine Einstandspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit gegeben ist.

2. Der OGH führt seine in 1 Ob 5/91 (JBl 1991, 586) begründete Rsp. fort. Ob ein in der Folge Verletzter ein Geschäft betritt mit der Absicht, dort etwas zu kaufen, oder eine Behörde aufsucht, um dort Rechtsauskünfte einzuholen oder öff-rechtliche Pflichten zu erfüllen, soll gleich behandelt werden. Die Rechtsfolge ist, dass sich der jeweils Verkehrssicherungspflichtige das Verschulden seiner Gehilfen nach **§ 1313 a ABGB zurechnen** lassen muss und auch bei **leichter Fahrlässigkeit** haftet. Während in der VorE – ebenfalls bei einem Polizeikommissariat in gemieteten Räumen – der Gang aufgewaschen, aber nicht auf die Rutschgefahr hingewiesen worden ist, hat sich die unzureichende Verkehrssicherungspflicht hier auf den **Eingangsbereich unmittelbar vor Betreten des Gebäudes** bezogen. Der OGH hat die Verkehrssicherungspflicht zu Recht auch auf diesen Bereich erstreckt. Dass sich darum nach dem Innenverhältnis zwischen Mieter und Vermieter nicht die öff. Hand, sondern der Vermieter kümmern hätte sollen, kann die öff. Hand nicht entlasten. Der verletzte Besucher mag auch gegen den Vermieter einen Schadenersatzanspruch ha-

ben bzw. die öff. Hand gegen den Vermieter einen Rückgriffsanspruch. Gegenüber dem Verletzten muss die öff. Hand aber eintreten. Diese konnte die Gefahr auch beherrschen, nachdem festgestellt wurde, dass die Polizeibeamten bei Bedarf auch selbst streuten. Eine Haftungsbefreiung durch Übertragung der Pflichten auf einen selbständigen Unternehmer wie nach § 93 Abs 5 StVO wurde hier – zu Recht – nicht in Betracht gezogen.

3. Letzte Zweifel bleiben mE, ob der Anspruch nicht doch dem AHG unterliegt. Die hM (*Schragel*, AHG³ [2003] § 1 Rn 120; 1 Ob 5/91) ordnet solche Verletzungen der Privatwirtschaftsverwaltung zu, weil die **Instandhaltung von Gebäuden keine hoheitliche Tätigkeit** sei. Zudem wurde bei Betreten des Gebäudes noch keine Amtshandlung gesetzt. Kann es für die Abgrenzung darauf aber entscheidend ankommen? Wie es bei Verträgen nicht nur ein **vorvertragliches Schuldverhältnis**, sondern auch eine **positive Forderungsverletzung** gibt, also eine vertragliche Einstandspflicht für Verletzung von Nebenpflichten, müsste es **Entsprechendes** auch bei **Hoheitsakten** geben. Würde im Zuge einer Arretierung ein Polizist dem Verhafteten nicht nur den Arm, sondern – ohne Notwendigkeit – auch das Genick brechen, man hätte keinen Zweifel, dass dafür die öff. Hand nach dem AHG einzustehen hätte. Wenn hier darauf verwiesen wird, dass bei Betreten des Gebäudes noch keine Amtshandlung gesetzt wurde, ist das wenig überzeugend. Einerseits ist schon die Zeugenladung eine Amtshandlung; andererseits würde es wenig einleuchten, dass für Verletzungen bei Betreten des Gebäudes ein anderer Haftungsmaßstab gelten sollte als beim Verlassen, nachdem eine Amtshandlung gesetzt worden ist. An der Zurechnung des Gehilfenverhaltens sowie der Einstandspflicht auch bei leichter Fahrlässigkeit würde sich nichts ändern. Unterschiedlich wäre freilich der Rechtsweg mit der Besonderheit des § 8 AHG (Aufforderung unter Fristsetzung, ehe die Klage zulässig ist).

Christian Huber, RWTH Aachen